

**Beschluss des Kantonsrates  
zum Postulat KR-Nr. 104/2024 betreffend Wahrung aller  
politischen Rechte ohne zwingende Veröffentlichung  
der Privatadresse**

(vom . . . . .)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 25. September 2024,

*beschliesst:*

I. Das Postulat KR-Nr. 104/2024 betreffend Wahrung aller politischen Rechte ohne zwingende Veröffentlichung der Privatadresse wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

—

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 26. August 2024 folgendes von Kantonsrätin Chantal Galladé, Winterthur, und Mitunterzeichnenden am 25. März 2024 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten zu prüfen, wie politisch engagierte Personen, darunter auch Politikerinnen und Politiker, ihre politischen Rechte uneingeschränkt wahrnehmen können, ohne zwingend Angaben veröffentlichen zu müssen, die ihre persönliche Sicherheit gefährden und sie Hass, Belästigungen oder Drohungen aussetzen könnten.

—

*Bericht des Regierungsrates:*

Die geltenden gesetzlichen Grundlagen verlangen für die Ausübung von verschiedenen politischen Rechten die Nennung bzw. Veröffentlichung der Adresse bzw. des Wohnorts. So hat die Unterschriftenliste einer kantonalen Volksinitiative unter anderem die Namen und Adressen der Mitglieder des Initiativkomitees zu enthalten (§ 123 Abs. 1 lit. e Gesetz über die politischen Rechte [GPR, LS 161]). Die Mitglieder des Initiativkomitees einer Volksinitiative haben der Direktion schriftlich

ihre Adresse bekannt zu geben, damit diese die Stimmberechtigung der Mitglieder prüfen kann (§ 61 Abs. 1 Verordnung über die politischen Rechte [VPR, LS 161.1]). Bei der Veröffentlichung der Volksinitiative im Amtsblatt wird neben den in § 125 GPR genannten Angaben auch der Wohnort der Mitglieder des Initiativkomitees veröffentlicht (§ 63 VPR). Bei Einzelinitiativen in der Versammlungsgemeinde hat das Initiativbegehren den Namen und die Adresse der Initiantin oder des Initianten zu enthalten (§ 150 Abs. 1 GPR). Schliesslich ist beim Vorverfahren für Mehrheits- und Verhältniswahlen für jede vorgeschlagene Person und für die Personen, die den Wahlvorschlag unterzeichnen, die Adresse anzugeben (§ 24 Abs. 1 lit. d und Abs. 3 VPR). Demgegenüber ist auf den gedruckten Wahlzetteln und auf den Beiblättern im Sinne von § 61 GPR für jede vorgeschlagene Person lediglich der Wohnort aufzuführen (§ 26 Abs. 1 lit. c VPR).

Die in diesen Rechtsgrundlagen verwendeten Begriffe der Adresse und des Wohnorts stehen in einem engen Zusammenhang zueinander. Auf eine Unterscheidung zwischen verschiedenen Adressen (z.B. Privat- oder Wohn-, Zustell-, Geschäfts- oder Postfachadresse) wird in den Rechtsgrundlagen verzichtet. Entsprechend legte die für die kantonalen politischen Rechte zuständige Direktion der Justiz und des Innern in langjähriger, ständiger und bis vor Kurzem unbestrittener Praxis den Begriff der Adresse aufgrund des engen Bezugs zum Begriff des Wohnorts als Privat- bzw. Wohnadresse aus. Bei kantonalen Volksinitiativen waren auf den Unterschriftenlisten deshalb bis anhin die Privatadressen der Mitglieder des Initiativkomitees zu nennen und zu veröffentlichen, sofern diese nicht eine unmittelbare Gefährdung ihrer Sicherheit durch die Bekanntgabe ihrer Adresse nachweisen konnten. Die Direktion folgte damit der Praxis der Bundeskanzlei für eidgenössische Volksinitiativen, die ebenfalls die Nennung der Privatadresse verlangt. Im Vergleich zum genannten Vorverfahren bei Mehrheits- und Verhältniswahlen, bei denen die Nennung der Adressen hauptsächlich der Prüfung der Stimmberechtigung der vorgeschlagenen Personen dient, steht bei der Nennung bzw. Veröffentlichung der Adressen von Mitgliedern von Initiativkomitees deren eindeutige Identifikation und die Transparenz von deren Herkunft noch stärker im Vordergrund, weil die Namen der Komiteemitglieder in der Regel weniger bekannt sind als diejenigen von Personen, die sich zur Wahl in eine kantonale Behörde stellen. Die Stimmberechtigten, welche die Unterschriftenliste für eine kantonale Volksinitiative unterzeichnen, und die interessierte Öffentlichkeit sollen wissen, wer hinter einer Volksinitiative steht. Dabei können nicht nur die Namen der Mitglieder eines Initiativkomitees, sondern es kann auch deren Wohnsitz von Interesse sein, weil sich daraus Rückschlüsse auf die geografische Abstützung einer Volksinitiative ziehen lassen. Solche Rückschlüsse

sind nicht oder nur begrenzt möglich, wenn lediglich eine Postfachadresse oder eine beliebige, von der Privatadresse abweichende Geschäfts- oder Zustelladresse angegeben wird.

Die Direktion der Justiz und des Innern nimmt die Vorbehalte der Postulantinnen und des Postulanten gegen die Nennung und Veröffentlichung von Privatadressen von Mitgliedern des Initiativkomitees zur Kenntnis. Sie ist zu einer Praxisänderung bereit, sodass Mitglieder von Initiativkomitees in einem ersten Schritt ab sofort eine von der Privatadresse abweichende Adresse (z. B. eine Geschäfts-, Postfach- oder andere Zustelladresse) angeben können, die auf den Unterschriftenlisten zu nennen und zu veröffentlichen ist. Diese Praxisänderung soll aus Gründen der Rechtsgleichheit für alle Mitglieder von Initiativkomitees gelten und nicht nur für Mitglieder von Behörden und Legislativen. Alle politisch engagierten Stimmberechtigten sowie Politikerinnen und Politiker können ungeachtet der möglichen Zugehörigkeit zu einem Amt oder einer Behörde von Hass, Belästigungen und Drohungen betroffen sein. Die Praxisänderung bewegt sich im Rahmen des gesetzlichen Spielraums, indem der Wortlaut von §§ 123 Abs. 1 lit. e und 150 Abs. 1 GPR weiter ausgelegt wird als bis anhin.

Im Interesse der Rechtssicherheit wäre es angezeigt, die betroffenen Rechtsgrundlagen in einem zweiten Schritt anzupassen. Der Regierungsrat sieht dafür zwei Umsetzungsmöglichkeiten: Einerseits könnte zur Verrechtlichung der Praxisänderung der Begriff der Adresse präzisiert und die Möglichkeit der Nennung einer anderen Adresse als der Privatadresse geregelt werden. Andererseits könnte auf die Veröffentlichung von vollständigen Adressen (Privat-, Geschäfts- oder Postfachadressen) ganz verzichtet und stattdessen lediglich ein Ort im Sinne des politischen Wohnsitzes oder eines Zustellorts angegeben werden. Diese zweite Umsetzungsmöglichkeit folgt einem Anliegen, das auch auf Bundesebene mit einer Motion eingebracht wurde, um durch eine Änderung der Rechtsgrundlagen eine Anpassung der Praxis der Bundeskanzlei zu bewirken (vgl. Motion 24.3425, Badran betreffend Ersetzung der privaten Wohnadresse als Identifikator der Urheber von Volksinitiativen).

Im Vorfeld der letzten Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte vom 9. Mai 2022 wurde bezüglich der Nennung von Adressen kein Revisionsbedarf gemeldet. Sie war deshalb nicht Gegenstand des damaligen Antrags des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 30. Juni 2021 (Vorlage 5729).

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die genannte Praxisänderung der Direktion der Justiz und des Innern lediglich für kantonale Volksinitiativen gilt. Für eidgenössische Volksinitiativen gelten die Vorgaben des Bundes. Für kommunale Einzel- und Volksinitiativen sind die Gemeinden zuständig, womit jede Gemeinde bis zu einer allfälligen Än-

derung des Gesetzes über die politischen Rechte ihre eigene Praxis verfolgen und auch weiterhin die Nennung und Veröffentlichung von Privatadressen verlangen kann.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 104/2024 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli	Kathrin Arioli